

AGB**1 Rechtsstellung der Parteien****1.1**

Der mit maxpool kooperierende Vermittler (nachfolgend „Partner“) wird gegenüber seinen Kunden selbständig vermittelnd tätig und ist niemals Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von maxpool. Er hat die Berechtigung, seine Tätigkeit immer frei und weisungsungebunden zu gestalten sowie Ort und Zeit seiner Tätigkeit selbst zu bestimmen.

1.2

Der Partner ist nicht verpflichtet, alle Vermittlungen über maxpool zu tätigen.

1.3

maxpool wird gegenüber den Versicherungsunternehmen, sonstigen Produktgebern sowie Kooperationspartnern gemäß §§ 93 ff. HGB, § 59 Abs. 3 VVG vermittelnd tätig. maxpool unterhält hierfür Vertragsbeziehungen zu Versicherungsunternehmen, sonstigen Produktgebern und Abwicklungsplattformen beziehungsweise zu Kooperationspartnern.

1.4

Der Partner kann die Vermittlungsaufträge und –wünsche seiner Kunden an maxpool zu Vermittlungserfüllung mit den Versicherungsunternehmen, Produktgebern sowie sonstigen Kooperationspartnern übergeben.

1.5

Der Partner ist nicht berechtigt, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für und gegen maxpool abzugeben und hat auch gegenüber Dritten dafür Sorge zu tragen, dass auch nicht eine solche Vermutung entstehen kann.

2 Rechte und Pflichten von maxpool**2.1**

maxpool wird nur im Auftrag des Partners tätig und beteiligt sich an der Vermittlung dadurch, dass der Partner gemäß seinem Auftrag gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden und die Vermittlung einschließlich Abwicklung von Anträgen auf Abschluss von Verträgen, Abrechnung von Vergütungsansprüchen gegenüber Versicherungen und anderen Anbietern von Finanzdienstleistungen übernommen wird. Zudem verwaltet MAXPOOL Kunden- und Vertragsdaten für den Partner und beteiligt sich an den Vermittlungstätigkeiten. Außerdem bietet MAXPOOL durch elektronische Medien, Auskünfte, Marketingmaßnahmen sowie Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und weitere Maßnahmen an.

2.2

maxpool kann Anträge auf Abschluss von Verträgen des Partners ohne Nennung von Gründen zurückweisen und dadurch die Ausführung des Vermittlungsauftrages ablehnen.

2.3

Ein über maxpool erstelltes Angebot ist nicht rechtsverbindlich. Erst die Annahme des Antrages durch den Produktgeber führt zu einem verbindlichen Vertragsschluss. Hat der Produktgeber das Angebot abgegeben (sog. invitatio ad offerendum), genügt die ausdrückliche Annahme durch den Kunden.

2.4

maxpool ist berechtigt, die Daten des Partners insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Abschlussdatum des Partnervertrags und die Erlaubnis des Vermittlers nach § 34 c, d, f oder i GewO, relevante Kennzahlen und die eingereichten Unterlagen an die Kooperationspartner, insbesondere die Produktpartner, oder sonstige Berechtigte (z.B. zuständige Behörden) weiterzuleiten, wenn dies zur Vermittlung des Produktes erforderlich ist oder maxpool hierzu aufgefordert wird.

2.5

Die Wahl der Kooperationspartner, der Produktpartner und der Produkte obliegt maxpool. maxpool behält sich die Möglichkeit vor, zusätzliche Produkte zu bestimmen oder Produkte aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.

2.6

Das Produkt wird ausschließlich zwischen dem jeweiligen Produktpartner und dem Kunden des Vermittlers geschlossen. Die Entscheidungsbefugnis zum Vertragsabschluss obliegt allein dem Produktgeber. Zudem behält sich der jeweilige Produktpartner die jederzeitige Anpassung der vertraglichen Konditionen zwischen ihm und dem Kunden vor. maxpool hat darauf keinen Einfluss.

2.7

Bei Deckungskonzepten von maxpool behält maxpool sich das Recht vor, den Risikoträger auch ohne Zustimmung des Partners zu wechseln.

2.8

maxpool ist nicht verpflichtet, Zahlungen des Kunden durch das Ergreifen rechtlicher Schritte zu erzwingen.

2.9

maxpool kann auf Wunsch des Partners die Beratungsleistung gegenüber dem Kunden übernehmen. Berät maxpool den Kunden direkt über den Abschluss eines Vertrages, übernimmt maxpool die Beratungsverpflichtungen des Partners und die Haftung für die Beratung. Wählt der Partner diese Serviceleistung von maxpool, verändert sich die Vergütungsstruktur für den Partner. Maxpool erhält für diese Beratungsleistung 50 % der dem Makler zustehenden Provision für den einzelnen Versicherungsvertrag, es sei denn eine andere Vergütungsstruktur ist in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festgeschrieben. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages ist eine Änderung der gewählten Vergütungsstruktur für diesen Versicherungsvertrag nicht mehr möglich. Alternativ kann dieses Modell für eine Gesamtheit von Verträgen gemäß Bestandsliste definiert werden. Weitere Einzelheiten dieses Vergütungsmodells werden gegebenenfalls in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Im Bereich der Immobilienfinanzierung und bei Ratenkrediten gelten hiervon abweichende Regelungen, diese sind der jeweils geltenden Courtageliste zu entnehmen.

3 Rechte und Pflichten des Partners**3.1**

Der Partner ist selbständiger Unternehmer im steuerlichen, gewerberechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sinne.

3.2

Soweit der Partner in der Rechtsform einer juristischen Person tätig ist, verpflichten sich Gesellschafter, geschäftsführende Gesellschafter und Geschäftsführer zur Übernahme einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bürgschaft bis zu einer Höhe von € 100.000,- gegenüber maxpool für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen maxpool und dem Partner.

3.3

Der Partner hat in eigener Verantwortung alle Registrierungsauflagen und Gesetze sowie europäischen Vorschriften zu erfüllen, insbesondere aber nicht abschließend GewO, HGB, VersVermRi, VersVermVO, VVG, Geldwäschegesetze, Datenschutzgesetze, Steuergesetze und ist verpflichtet, diesbezügliche Nachweise, insbesondere IHK-Registrierung und ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, maxpool bei Vertragsschluss zu übergeben.

Insbesondere ist der Partner dazu verpflichtet, die nachfolgenden Unterlagen bei maxpool einzureichen:

- Personalbogen
- Gewerbeanmeldung
- Auszug aus dem Handelsregister in Kopie (sofern vorhanden)
- ggf. Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Kopie (max. 6 Monate alt)
- Personalausweis in Kopie, Vorder- u. Rückseite (von allen geschäftsführenden Personen)
- bei haftungsbegrenzten Unternehmensformen zusätzlich:
selbstschuldnerische Bürgschaft im Original (von allen geschäftsführenden Personen)
- polizeiliches Führungszeugnis (max. 6 Monate alt) auf Anforderung
- Schufa –Selbstauskunft/Eigenabfrage ohne Negativmerkmale – (nicht älter als drei Monate) auf Anforderung
- Angabe Steuernummer bzw. USt.-IdNr.
- Angabe einer Bankverbindung

Für die Zusammenarbeit im Bereich der Versicherungsvermittlung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Erlaubnis nach § 34 d GewO in Kopie (zwingend)
- Nachweis der IHK-Registrierung als Versicherungsvermittler (zwingend)
- AVAD-Einwilligungserklärung

Für die Zusammenarbeit im Bereich der der Immobilienfinanzierung nach § 491 III BGB sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Erlaubnis nach § 34 i GewO

- Nachweis der IHK -Registrierung als Immobiliendarlehensvermittler

Für die Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung von Ratenkrediten sind, anders als bei § 491 III BGB, nur folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeerlaubnis nach § 34 c
- Nachweis einer Vermögensschadensversicherung (für die Tätigkeit als Finanzdienstleister) in Höhe von wenigstens € 500.000,--

Für die Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung von Finanzanlagen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis einer Vermögensschadensversicherung
- Erlaubnis nach § 34 f GewO in Kopie (zwingend)
- Nachweis der IHK-Registrierung als Finanzanlagenvermittler

Zu Zwecken von Qualitätskontrollen von Produktpartnern ist maxpool berechtigt die in Ziffer 3.3 genannten Unterlagen/Daten auf deren Anforderung hin zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch im Hinblick auf möglicherweise tätige Untervermittler.

3.4

Der Partner teilt maxpool unverzüglich schriftlich mit Zustellungsnachweis oder in Textform mit ausdrücklicher Bestätigung von maxpool jegliche Änderungen - nicht nur aber insbesondere - zu Adresse, Status im Finanzanlagen- oder Versicherungsvermittlerregister und Gesellschaftsform mit. Verstößt der Partner gegen diese Pflicht, genügt für eine gegenüber dem Partner abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte maxpool bekannte Anschrift des Partners. Der Partner erklärt sich für einen Fall des Verstoßes nach Ziffer 3.4 Satz 2 mit einer solchen Zugangsfiktion einverstanden. Diese gilt hiermit ausdrücklich als zwischen den Parteien vereinbart. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Partners entsprechend anzuwenden.

3.5

Der Partner benachrichtigt maxpool unverzüglich schriftlich, wenn ihm oder einem Vermittler, der für ihn oder über ihn Anträge auf Abschluss von Verträgen vermittelt, die IHK-Registrierung oder die Gewerbeerlaubnis entzogen oder beschränkt worden ist, der Entzug droht, er selbst die Registrierung zurückzieht oder das Gewerbe abgemeldet wird.

3.6

Ist dem Partner selbst oder einem Vermittler, der für ihn Anträge auf Abschluss von Verträgen vermittelt, die gesetzliche Erlaubnis, z.B. nach § 34 c, d, f oder i GewO oder sonstige für die Vermittlung gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung (z.B. Gewerbeerlaubnis) entzogen worden bzw. sein Gewerbe abgemeldet wurde, entfällt der Anspruch auf Vergütung mit Wegfall der Erlaubnis. In diesem Fall hat er seinen Bestand an Verträgen unverzüglich auf einen anderen Partner unter Ein-

haltung der gesetzlichen Vorschriften - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung - zu übertragen, der die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

3.7

Wird der Bestand an Verträgen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der erforderlichen gesetzlichen Erlaubnis nach § 34 c, d, f oder i GewO oder sonstigen für die Vermittlung gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung als Vermittler auf einen ordnungsgemäß registrierten zugelassenen Vermittler übertragen, ist maxpool berechtigt, den Bestand an Verträgen mit Einwilligung des Kunden auf einen Vermittler eigener Wahl zu übertragen. Mit schriftlicher Zustimmung von maxpool kann die Frist auf Antrag des Partners verlängert werden.

Werden Verträge auf einen nicht an maxpool angeschlossenen Vermittler übertragen, können ab nächster Fälligkeit sämtliche Sonderkonditionen, Rabatte etc. von maxpool entfallen.

Gleiches gilt auch, wenn der Partner selbst oder ein Vermittler, der für ihn Anträge auf Abschluss von Verträgen vermittelt, maxpool nicht entsprechend dieser Bestimmung über den Wegfall der IHK-Registrierung oder Gewerbeerlaubnis oder sonstigen für die Vermittlung gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung als Vermittler benachrichtigt und maxpool durch Dritte über diesen Umstand informiert wird, insbesondere durch eine Benachrichtigung der zuständigen Kontrollinstanz, z. B. der IHK.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung von unverdienten Provisionen bleibt davon unberührt.

3.8

Der Partner sichert zu, dass er zur Stellung aller Anträge – auch in elektronischer Form – als Stellvertreter des Antragstellers handelt und von diesem hierzu bevollmächtigt wurde und alle gemachten Angaben, insbesondere Gesundheitsangaben sowie Angaben zu etwaigen Vorschäden und/oder etwaigen Gefährerhöhungen den der Partner in Schriftform vorliegenden Angaben des jeweiligen Antragstellers deckungsgleich entsprechen.

3.9

Sollte der Partner einen Antrag stellen, ohne dass ihm die schriftliche Vollmacht des Antragstellers vorliegt, versichert der Partner gegenüber maxpool, dass eine entsprechende Bevollmächtigung vorliegt und diese auf Wunsch unverzüglich nachgereicht wird. Der Partner ist verpflichtet, ebenfalls alle für die Vermittlung erforderlichen Vollmachten für maxpool vom Kunden einzuholen.

3.10

Der Partner sichert zu, dass er und die von ihm eingesetzten Dritten regelmäßig, das heißt mindestens 15 Stunden pro Jahr, an Grundlagen- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen werden. Die Kosten hierfür hat der Vermittler selbst zu tragen. Verstößt der Vermittler gegen diese Verpflichtung, ist maxpool berechtigt, die Provisionszahlungen an den Vermittler auszusetzen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder maxpool

durch Produktgeber aufgrund fehlender Nachweise aufgefordert wird.

3.11

Reicht der Partner Anträge auf Bestandübertragung bei maxpool ein, so kann maxpool eine rechtzeitige Beantragung der Übertragung beim Produktgeber nur gewährleisten, wenn der Antrag mindestens 14 Tage vor Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist des zu übertragenen Produktes bei maxpool eingeht.

3.12

Stellt maxpool dem Vermittler technische Zugangsdaten zur Verfügung, hat der Vermittler diese streng vertraulich zu behandeln und darf diese nicht an Dritte, auch nicht an Untervermittler oder Angestellte, weitergeben. Verstößt der Vermittler gegen diese Regelung, so stellt er maxpool von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf die vertragswidrige Verwendung der Zugangsdaten zurück zu führen ist. Beendet maxpool die Kooperation mit dem Vermittler oder dem jeweiligen Anbieter der Abwicklungsplattform, ist maxpool berechtigt, dem Vermittler den Zugang zu sperren bzw. einzuschränken.

4 Einschaltung Dritter durch den Partner

4.1

Beauftragt der Partner Dritte zur Vermittlung der in diesem Vertrag geregelten Produkte (Untervermittler), wird der Vermittler diesen sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auferlegen und für deren Einhaltung Sorge tragen. Als Untervermittler gelten insbesondere Dritte, für deren Vermittlungstätigkeit der Partner anteilig eine Vergütung erhält. Der Partner wird nur solche Dritte einsetzen, die die in Ziffer 3. genannten Nachweise ebenfalls vorweisen können. Maxpool ist berechtigt, dies stichprobenhaft zu überprüfen. Dies gilt ebenfalls für die Einschaltung weiterer Dritter durch die Untervermittler.

4.2

Sind für den Partner weitere Vermittler tätig, wird der Partner Anträge auf Abschluss von Verträgen zur Vermittlung nur von solchen Vermittlern an maxpool weiterleiten, die bei Beginn und während der Zusammenarbeit einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeprüfung gem. Anforderungen der BaFin (Rundschreiben aus 09/2007 VA) oder den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unterzogen werden, und welche über eine eigene für das jeweilige Geschäft erforderliche Gewerbeerlaubnis als Partner verfügen. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Partner die Mitarbeiter und Vermittler bei der Registerbehörde melden. Insbesondere wird der Partner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Mitarbeiter einer Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen und sich die erforderliche Sachkunde nachweisen lassen. Maxpool ist berechtigt, dies stichprobenhaft zu überprüfen. Dies gilt ebenfalls für die Einschaltung weiterer Dritter durch die Untervermittler.

4.3

Der Partner ist verpflichtet, maxpool mitzuteilen, welche Anfragen zu Produkten von Untervermittlern und weiteren Dritten herangetragen worden sind, und wird auf Anfrage die gesamte Vermittlungskette offenlegen.

4.4

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart bestehen keinerlei Rechte und Pflichten zwischen dem Untervermittler und maxpool sowie den vom Partner beschäftigten Personen. Sämtliche Ansprüche der Untervermittler stehen diesen nur gegenüber dem Partner und nicht gegenüber maxpool zu.

4.5

Der Partner haftet für die von ihm eingesetzten Untervermittler in vollem Umfang und stellt maxpool von sämtlichen Ansprüchen Dritter für die Tätigkeit der Untervermittler frei.

4.6

Ausnahmeregelungen sind schriftlich mit maxpool zu vereinbaren.

5 Besondere Rechte und Pflichten im Bereich der Versicherungsvermittlung**5.1**

Der Partner verpflichtet sich, am Auskunftsverkehr der AVAD teilzunehmen.

5.2

Ferner versichert der Partner, dem jeweiligen Antragsteller die im Einzelfall einschlägigen Versicherungsbedingungen und/oder sonstigen notwendigen Kunden- und Produktinformationen vor Antragstellung ausgehändigt zu haben. Sollte dies nicht möglich sein, versichert der Partner, den Antragsteller auf das jeweilige Widerspruchsrecht hingewiesen zu haben. Der Partner wird dem Kunden rechtzeitig die nach § 11 VersVermVO notwendigen Kundeninformationen (Erstinformation) zur Verfügung stellen.

5.3

Der Partner hat sämtliche vom Kunden unterzeichnete Versicherungsanträge vor Weiterleitung an maxpool mit der maxpool-Vermittlernummer zu versehen, es sei denn es erfolgt eine automatisierte elektronische Übermittlung (z.B. KFZ-Vergleichsrechner, maxOffice, Sachvergleichsrechner).

5.4

Dem Partner obliegen die sich aus dem VVG und der VersVermVO ergebenden Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Der Partner wird dem Kunden ein § 11 VersVermVO entsprechendes Kundeninformationsblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird der Partner ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Beratungsgespräch mit dem Kunden führen und dieses ordnungsgemäß dokumentieren. Auf erstes Anfordern wird der Partner sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen maxpool vorlegen und die Einhaltung der Dokumentationspflichten nachweisen. Der Partner wird diese Unterlagen nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (zum Zeitpunkt der Vermittlungsvereinbarung sind es 10 Jahre) sorgfältig aufbewahren, es sei denn er hat diese nachweislich an maxpool übermittelt.

5.5

Der Partner ist verpflichtet, den als Anlage beigefügten Kodex für Versicherungsmakler zu beachten und Folge zu leisten.

6 Besondere Rechte und Pflichten im Bereich der Finanzanlagen (Investment)**6.1**

maxpool und der jeweilige Produktgeber ist nach Unterzeichnung der Dokumente durch den Kunden und vor Annahme durch den Produktgeber zur direkten Kommunikation mit dem Kunden berechtigt, wenn die direkte Kommunikation zur Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anfrage erforderlich ist. Der Partner ist verpflichtet, dem entsprechenden Produktgeber die direkte Kommunikation mit dem Kunden zu ermöglichen.

6.2

Der Partner steht dafür ein, dass die Vermittlung von und die Beratung zu Finanzanlagen ausschließlich unter Verwendung der durch die Produktgeber überlassenen schriftlichen und/oder elektronischen Vermittlungs- sowie Beratungsdokumentation (insbesondere Kundenbefragungsbogen, WpHG-Bogen) gemäß § 16 FinVermV erfolgen wird. Diese Vermittlungs- sowie Beratungsdokumentation sind einem Anlageinteressenten als dauerhafter Datenträger so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der Anlageinteressent sich mit deren Inhalt vertraut machen kann. Der Partner hat den Anlageinteressenten mit den Grundsätzen der Finanzanlage im Allgemeinen und den Anlagestrategien im Besonderen, den einzelnen Anlageformen und insbesondere mit den Risiken und der Funktionsweise der Finanzanlage vertraut zu machen und die Beratung vollständig zu dokumentieren. Der Partner wird stets die aktuelle Vermittlungs- und Beratungsdokumentation gegenüber den Anlageinteressenten verwenden.

6.3

Der Partner wird den Anlageinteressenten darüber hinaus formgerecht und rechtzeitig die statusbezogenen Informationen nach § 12 FinVermV sowie die Informationen des Anlegers zu Vergütungen und Zuwendungen zur Verfügung stellen. Die Erfüllung der Informationspflichten nach §§ 12 ff. FinVermV und diesem Vertrag ist von dem Partner ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Partner wird diese Dokumentation der von ihm vermittelten Anleger aufbewahren und maxpool unverzüglich zur Verfügung stellen. maxpool ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages in Einzelfällen oder durch Einholung von Stichproben in geeigneter Weise zu überprüfen.

6.4

Der Partner wird die Finanzanlage ausschließlich an Anleger vermitteln, die über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse in Wertpapiergeschäften verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit den betreffenden Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, bei denen die fondsbasierte Finanzanlage und die gewählte Anlagestrategie ihren Anlagezielen entspricht und die die aus der Vermögensverwaltung erwachsenden Anlagerisiken ihren Anlagezielen entsprechend finanziell tragen können.

6.5

Bei der Vermittlung von Wertpapier- sowie Vermögensverwaltungsaufträgen wird der Partner eine Geeignetheitsprüfung nach § 31 Abs. 4 WpHG durchführen. Zu diesem Zweck befragt der Partner die Anleger u.a. durch Verwendung des WpHG-

Bogens zu ihren Erfahrungen und Kenntnissen in Wertpapiergeschäften, die Gegenstand der Vermögensverwaltung sein sollen. Ferner ist nach den Anlagezielen und der Risikobereitschaft sowie den finanziellen Verhältnissen des Anlageinteressenten zu fragen. Der Partner stellt den Anlegern diejenigen Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der beabsichtigten Anlageform angemessen beurteilen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidung treffen können. Das Gespräch wird in dem sogenannten WpHG-Bogen sowie in ergänzenden Aktennotizen entsprechend dokumentiert.

Der Partner wird alle Anleger anhand der in dem WpHG-Bogen angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen, Anlageziele und finanziellen Verhältnisse einer persönlichen Risikoklasse zuzuordnen. Bei der Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrages ist die für den Anleger ermittelte persönliche Risikoklasse mit der zu diesem Zweck bei maxpool und/oder dem Produktgeber hinterlegten Risikoklasse der von dem Anleger ausgewählten Strategie abzugleichen. Falls die Risikoklasse der von dem Anleger ausgewählten Strategie seine persönliche Risikoklasse entsprechend seiner Anlageziele, seiner finanziellen Verhältnisse sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen übersteigt, ist der Anleger darüber zu informieren, dass die von ihm gewünschte Strategie für ihn nicht geeignet ist. Bei maxpool dürfen nur solche Vermögensverwaltungsanträge eingereicht werden, bei denen die Risikoklasse der gewünschten Strategie die persönliche Risikoklasse des Anlegers nicht übersteigt. Falls dies im Einzelfall doch der Fall sein sollte oder der Partner nicht die erforderlichen persönlichen Informationen über den Anleger erlangt, hat der Partner den Anleger darauf hinzuweisen, dass generell der Abschluss der Vermögensverwaltung oder die gewählte Strategie für die Vermögensverwaltung für ihn nicht geeignet bzw. eine Beurteilung der Geeignetheit nicht möglich ist.

Der Partner wird in Bezug auf die Wertentwicklung der fonds-basierten Vermögensverwaltung keine verbindlichen Voraussetzungen oder Zusicherungen machen, Gewährleistungen abgeben oder Äußerungen tätigen, die nicht in der dem Partner von maxpool überlassenen Beratungs- und Vermittlungsdokumentation enthalten sind oder von diesen ausdrücklich und schriftlich vorher genehmigt wurden. Vor der Verwendung von Unterlagen, die dem Partner nicht durch maxpool überlassen worden sind, wird der Partner die schriftliche Zustimmung von maxpool einholen.

Der Vermögensverwalter und maxpool sind berechtigt, die Finanzanlage abzulehnen.

6.6

Die Depotöffnungsanträge sind im Original an maxpool zu übersenden, es sei denn die Produktgeber akzeptieren die elektronische Einreichung.

6.7

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig - vorbehaltlich gesetzlicher Verbote der Informationsweitergabe - unver-

züglich über a) etwaige Anlegerbeschwerden, b) Informationen über angedrohte oder anhängige Rechtsstreitigkeiten oder c) mündliche oder schriftliche Stellungnahmen einer Aufsichtsbehörde, welche die vertragsgegenständliche Vermittlung und/oder Beratung betreffen, zu unterrichten und sich ggf. auf Anforderung diesbezügliche Unterlagen und weitere Informationen zu übermitteln.

6.8

Der Partner wird den Anlegern die Informationsschrift „Kundeninformationen einschließlich Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zusammen mit den darin genannten Anlagen (soweit vorhanden) rechtzeitig vor der Erteilung des jeweiligen Auftrages durch den Anleger aushändigen. Der Partner wird solche Anträge an maxpool nur weiterleiten, wenn ihm die schriftliche Bestätigung des jeweiligen Anlegers über den Empfang dieser Informationsschrift im Original vorliegt.

6.9

Der Partner wird die die Finanzdienstleistung betreffende Dokumentation, insbesondere Unterlagen über die Identifikation, Aufklärung und ggf. Beratung der Anleger, nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen aufbewahren und maxpool auf Anforderung zur Verfügung stellen.

7 Besondere Rechte und Pflichten im Bereich der Immobilienfinanzierung

7.1

Der Vermittler leitet Anfragen von Darlehensinteressenten an maxpool zur weiteren Vermittlung einer Finanzierung weiter und unterstützt maxpool bei der Zusammenarbeit mit den Produktgebern.

7.2

Der Vermittler erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an den Darlehensvermittler nach § 655 a BGB, insbesondere lässt er dem Darlehensnehmer ein nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften erforderliches Informationsmerkblatt zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflicht des Darlehensvermittlers (§ 655 a Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 13 Abs. 2, 13 b EGBGB, gemäß § 655 a Abs. 3 i.V.m. § 511 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 247 3 18 EGBGB sowie gemäß § 675a BGB) zukommen sowie ein Europäisches Standardisiertes Merkblatt, welches grundsätzlich auch der Darlehensvermittler dem Verbraucher auszuhändigen hat (§ 655 a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 491 a Abs. 1 BGB, Art. 247 § 1 Abs. 2 EGBGB). Zudem wird er seiner Erläuterungspflicht nachkommen ggf. durch Übersendung einer Erläuterungsbroschüre, welche der Partner grundsätzlich zur Erfüllung der Erläuterungspflicht des Darlehensvermittlers nutzen kann (§ 655 a Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m. § 491 a Abs. 3 BGB).

Mithin beachtet der Vermittler die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, namentlich §§ 655 a bis e, 675 BGB, Art. 247 §§ 13 Abs. 2, 13 b, 18 EGBGB, §§ 6, 6 a, 6 c PAngV. Der Partner verpflichtet sich insbesondere, die gesetzlichen Vorgaben zum Darlehensvermittlungsvertrag einzuhalten und den Kunden über die

erhaltene Vergütung für die Vermittlungstätigkeit vollständig, richtig und transparent sowie schriftlich über die Art und Höhe der Vergütung und ob der Partner für weitere Finanzierungspartner tätig ist, zu informieren.

7.3

Maxpool stellt dem Partner Dokumente und Leitfäden, insbesondere Beratungsdokumentationen, Selbstauskunft zum Darlehensvertrag, DVV und VVi zur Verfügung. Der Partner erkennt an, dass es sich bei diesen Mustern um Formulierungsvorschläge handelt, die einer Überprüfung im jeweiligen Einzelfall bedürfen und daher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit haben.

Der Partner verpflichtet sich, die vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Dokumente insbesondere zur Beratungsdokumentation, Selbstauskunft, zum Darlehensvertrag, zu den DVV und VVi, jeweils zur Einsicht sowie zur Verwendung durch maxpool, insbesondere zur Weiterleitung an den jeweiligen Produktpartner unverzüglich auf der Plattform Europac zu hinterlegen oder maxpool anderweitig zur Verfügung zu stellen.

7.4

Der Partner muss auf Anforderung des Produktpartners diesen die zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Kreditnehmer oder zur Abwehr von Ansprüchen eines Kreditnehmers erforderliche und billigerweise zu erwartende Auskunft über eine Kreditanfrage oder Vermittlung gewähren.

7.5

Für Prolongationen bestehender Darlehensverträge zugunsten desselben Kunden entsteht ein neuer Vergütungsanspruch, wenn der Darlehensvertrag über maxpool vermittelt worden ist, die Prolongation durch eine aktive Mitwirkung des Vermittlers zustande gekommen ist und maxpool eine Vergütung für die jeweilige Prolongation erhalten hat.

8 Identitätsprüfung und Einhaltung des Geldwäschegesetzes

8.1

Der Partner wird entsprechend den Vorgaben des Geldwäschegesetzes anhand amtlicher Lichtbildausweise (Reisepass oder Personalausweis) sorgfältig die Identität des Kunden bzw. die des wirtschaftlich Berechtigten prüfen und maxpool unverzüglich und unmittelbar (also nicht durch den Kunden selbst) die erlangten Angaben und Informationen (sowie auf Anfrage von ihnen aufbewahrte Kopien und Unterlagen) zur Verfügung stellen. Gegebenenfalls ist die Identitätsprüfung um einen Handelsregisterauszug zu ergänzen. Der Partner muss durch entsprechende Bearbeitungsvermerke auf den Vertragsunterlagen dokumentieren, in welcher Weise die Identität der Kunden überprüft wurde.

8.2

Die Identitätsprüfung hat den Vorgaben der Abgabenordnung (AO), des Geldwäschegesetzes und einschlägiger Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

8.3

Wenn der Partner Kenntnis von Tatsachen hat, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Erwerb des Produktes dem Zweck der Geldwäsche dient, wird der Partner vorbehaltlich gesetzlicher Verbote der Informationsweitergabe maxpool unverzüglich benachrichtigen. Darüber hinaus wird der Partner alle einschlägigen Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche beachten, die auf den Abschluss des Vermittlungsgeschäftes Anwendung finden. Der Partner ist insoweit verpflichtet, etwaigen Anweisungen von maxpool zu folgen, soweit solche Anweisungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geboten sind. Auf Verlangen von maxpool ist der Partner verpflichtet, die Durchführung laufender Mitarbeiterschulungen in seinem Betrieb nachzuweisen.

8.4

Bei Zweifeln an der Identität des Kunden bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder an der Herkunft des vom Kunden investierten Geldes ist eine Vermittlung nur nach vorheriger Rücksprache mit maxpool zulässig. Das Recht von maxpool die Produktvermittlung eines Kunden an den Produktgeber abzulehnen, bleibt unberührt.

8.5

maxpool behält sich vor, die bei dem Partner für die Durchführung der Identitätsprüfung vorgesehenen organisatorischen Vorkehrungen sowie die Vornahme der Identitätsprüfung selbst durch maxpool, ihren Geldwäschebeauftragten oder einen sonstigen anerkannten Prüfer, prüfen zu lassen.

9 Vergütung

9.1

Der Partner erhält für die von ihm vermittelten Verträge eine Vergütung. Für abgelehnte Anträge entsteht kein Vergütungsanspruch. Der Anspruch auf Vergütung von Abschlusscourtage besteht nur für Produkte, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bei maxpool freigegeben sind.

9.2

Die Vergütung teilt das Schicksal der Prämie bzw. sonstiger vom Kunden getragenen Gebühr, auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus. Die Regelung der Ziffer 3.6 und 11.3 sind einschränkend zu beachten.

9.3

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Art des vermittelten Vertrages und ergibt sich aus den jeweils gültigen Courtagelisten. Diese sind auf der maxpool-Homepage www.maxpool.de im internen Bereich einsehbar. Irrtümer sind vorbehalten.

9.4

maxpool ist berechtigt, Courtagelisten und sonstige Vergütungsregelungen anzupassen, z. B. bei Änderung von Vereinbarungen mit Versicherungsunternehmen, Produktgebern sowie sonstigen Kooperationspartnern.

9.5

Für Entstehung und Wegfall von Vergütungsansprüchen gelten auch die Vereinbarungen mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen, Produktgebern sowie sonstigen Kooperationspartnern ergänzend, die als Spezialbestimmungen abweichenden Regelungen dieser Vereinbarung und den maxpool-Courtagelisten vorgehen.

9.6

Gutschriften und Belastungen werden durch maxpool in einem laufenden Abrechnungskonto festgehalten (Kontokorrentkonto, § 355 HGB), auch nach Beendigung dieses Vertrages, bis alle gegenseitigen Forderungen ausgeglichen sind. Über das Kontokorrentkonto, auf dem alle gegenseitigen Ansprüche des Partners und maxpool verrechnet werden, erteilt maxpool in der Regel jeweils zweimal im Monat Abrechnung. Ergänzend und gegebenenfalls eine Abweichung hierzu begründend, ist im Bereich der Ziffer 7. (Immobilienfinanzierung) zu beachten, dass für die Begründung des Vergütungsanspruches, folgende Regelungen kumulativ erfüllt sein müssen:

- die vom Partner zugführte Finanzierung wurde erfolgreich abgeschlossen,
- ein Widerruf des Verbrauchers ist gemäß § 355 BGB nach rechtmäßiger Belehrung durch den Produktgeber nicht mehr möglich,
- der Partner hat seine gesetzlichen Pflichten bei der Vermittlung erfüllt,
- der Partner kann alle Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 vorweisen
und
- maxpool hat die Vergütung von dem jeweiligen Produktpartner erhalten.

9.7

Die Vergütung bei Vermittlung von Verträgen mit Stornohaftzeiten ist eine nur bevorschusste / vordiskontierte Zahlung, die dem Partner nur dann vollständig gebührt, wenn der Versicherungsnehmer während der Stornohaftzeit der vermittelten Verträge seine Zahlungsverpflichtung kontinuierlich und vollständig erfüllt hat. Wird ein Vertrag innerhalb der Stornohaftzeit storniert, ist der Partner verpflichtet, die unverdiente Vergütung (Vorschuss) an maxpool zurück zu zahlen. Dies gilt auch für auf Wunsch des Partners durchgeführte Bestandsübertragungen mit diskontierten Provisionen, die der Produktpartner von maxpool zurückfordert. Fordert der Produktpartner von maxpool für auf Wunsch des Partners durchgeführte Bestandsübertragungen Provisionsausgleichszahlungen, so ist maxpool ebenfalls berechtigt, diese dem Kontokorrentkonto des Partners zu belasten.

maxpool ist berechtigt, zukünftige Courtagen nur noch ratierlich an den Partner auszuzahlen (z.B. bei negativer Wirtschaftsauskunft des Partners).

9.8

Die Dauer der Stornohaftzeit ist je nach Art des vermittelten Vertrages unterschiedlich lang und richtet sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung des entsprechenden Versicherungsunternehmens, Produktgebern sowie sonstigen Kooperationspartnern. Der Partner kann sich schriftlich über diese Stornohaftzeiten bei maxpool informieren. Dies gilt nicht bei Einmal- oder Kurzzeitgeschäften ohne Stornohaftzeiten (Fonds, Immobilien, Finanzierungen etc.).

9.9

Die Vergütung (Vorschuss) ist an maxpool unverzüglich zurückzuzahlen, wenn entweder

- der vermittelte Vertrag nichtig ist,
- ein berechtigter Widerruf des vermittelten Vertrages vorliegt; dies gilt auch für einen Widerruf nach Ablauf der Vergütungshafzeit,
- der Rücktritt vom vermittelten Vertrag erklärt wird
oder
- der Produktgeber die Vergütung ganz oder anteilig von maxpool zurückfordert oder verrechnet

Für Provisionen, die ins Ausland überwiesen werden, entstehen dem Partner Kosten in Höhe von 10,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro Überweisung zuzüglich der anfallenden Bankgebühren. Für Scheckausstellungen entstehen dem Partner Kosten in Höhe von jeweils 25,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Für Blitzüberweisungen entstehen dem Partner Kosten in Höhe von jeweils 50,00 Euro pro Überweisung. Für vorzeitig (vor der regulären Abrechnung) ausgezahlte Guthaben erhebt maxpool eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro. Die genannten Kosten werden über das Vermittlungskonto des Vermittlers verrechnet.

9.10

Nach Abschluss des durch den Partner vermittelten Vertrages und nach Eingang der entsprechenden Gesamtvergütung durch das Versicherungsunternehmen oder sonstigen Produktgeber, jedoch nicht vor dem technischen Beginn dieses Vertrages, schreibt maxpool dem Partner den Courtagebetrag abzüglich Stornoreserve gemäß aktueller Courtageliste auf dem für ihn geführten Kontokorrentkonto gut.

9.11

Die Stornoreserve dient der Sicherung für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen maxpool und dem Partner auch künftiger Ansprüche, insbesondere auch auf Rückzahlung von Vorschüssen. Die Stornoreserve ist an den Partner insgesamt auszubehalten, sobald die Stornohaftzeit aller vermittelten Verträge abgelaufen ist (Ablauf des Gesamthaftungsrisikos) oder eine Übersicherung vorliegt. Bis zum Ablauf des Gesamthaftungsrisikos hat der Partner keinen Anspruch auf Verrechnungen von Rückforderungen mit der Stornoreserve.

9.12

maxpool kann vom Partner Sicherheitsleistung verlangen, die nach Art und Höhe durch maxpool bestimmt wird.

9.13

Weist das Kontokorrentkonto des Versicherungsmaklers ein Guthaben auf, so ist dieses nach der Erteilung der Abrechnung an den Partner auszuzahlen. Die Vergütung des Partners wird auf sein maxpool genanntes Konto überwiesen, wenn diese insgesamt ein Guthaben von 50,00 Euro aufweist. maxpool ist berechtigt, die Auszahlung der Vergütung zu verweigern oder auf ratierlich umzustellen, sofern maxpool konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Risiko der Rückzahlung besteht (z.B. vermehrte Stornierung eingereicherter Anträge oder Kenntnis über Beitragsrückstand bzw. Nichtzahlung der Erstprämie)

9.14

Vergütungsansprüche aus Verträgen mit Stornohaftzeiten können nach Wahl von maxpool ratierlich ausgezahlt werden

oder als Vorschuss insgesamt nach Vorlage einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bürgschaft, einer deutschen Bank oder Sparkasse, deren Höhe maxpool bestimmt, wenn eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Vertrages anzunehmen ist.

Maxpool ist berechtigt, die Vergütung jederzeit auf ratierliche Auszahlung umzustellen (z.B. bei negativer Veränderung der Wirtschaftsauskunft des Partners oder des Versicherungsnehmers).

9.15

Weist das Kontokorrentkonto des Partners ein Saldo auf und/oder besteht eine Forderung seitens maxpool, ist maxpool zur Aufrechnung mit sämtlichen Ansprüchen des Partners gegenüber maxpool berechtigt. Zudem kann jederzeit der sofortige volle Ausgleich von maxpool durch den Partner verlangt werden. Die laufende Rechnung endet erst, wenn der letzte sich nach dem Ende dieses Verfahrens ergebende Monatssaldo auf dem Kontokorrentkonto vom Partner ausgeglichen worden ist, auch nach vorheriger Beendigung dieser Vereinbarung.

9.16

Eine separate Vermittlungsgebühr oder ein Beratungshonorar für eine Vermittlung darf der Vermittler vom Verbraucher-Kunden nur verlangen, wenn er gleichzeitig gegenüber dem Produktgeber und maxpool auf jede Provision/Vergütung für die betreffende Vermittlung verzichtet. Verlangt der Vermittler von einem Nicht-Verbraucher-Kunden eine separate Vermittlungsgebühr oder ein Beratungshonorar, so ist der Vermittler verpflichtet, dies und die Höhe der Vergütung maxpool unverzüglich mitzuteilen.

9.17

Der Partner erklärt sich einverstanden, dass alle von maxpool empfangenen kostenpflichtigen Dienstleistungen – unabhängig von welcher Gesellschaft der Unternehmensgruppe – über das Vermittlerkonto abgerechnet werden können. Hierzu zählen insbesondere die Gebühren für die Nutzung von kostenpflichtigen Vergleichsrechnern. Forderungen einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe können mit eingehenden Gutschriften des Partners jederzeit verrechnet werden.

9.18

Binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt der Abrechnung hat der Partner eventuelle Unrichtigkeiten schriftlich gegenüber maxpool zu reklamieren. Liegt maxpool eine Reklamation nicht fristgerecht vor, gilt die Abrechnung nebst sämtlicher Anlagen mit den jeweiligen Monatssalden als richtig anerkannt, es sei denn, der Partner konnte aus von ihm zu beweisenden Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, eine Reklamation nicht rechtzeitig erbringen. In diesem Fall hat er die Reklamation unverzüglich nachzuholen oder die Unrichtigkeit der Abrechnung oder Abrechnungshöhe zu beweisen. Diese Verpflichtung betrifft den Partner auch nach dem Ende dieses Vertrages.

Maxpool hat das Recht, eine Saldenbestätigung vom Partner einzuholen. Widerspricht der Partner dieser oder unterlässt er die Zustimmung zur Saldenbestätigung, hat maxpool das

Recht, die Auszahlung der Guthaben auszusetzen, bis der Vorgang geklärt ist.

9.19

Die Vergütung versteht sich stets als Bruttobetrag inklusive aller anfallenden Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer. Der Partner ist verpflichtet, alle anfallenden Steuern auf die Vergütung selbständig abzuführen.

10 Eigengeschäft

10.1

Vermittlungsgeschäfte, die als Vertragsbeteiligten den Partner, seinen Ehepartner, seinen jeweiligen Lebenspartner, einen Mitgesellschafter sowie Geschäftsführer und Mitarbeiter seines Unternehmens (zusammen oder einzeln die „verbundenen Personen“) sowie Verwandte der verbundenen Personen bezeichnen (das „Eigengeschäft“), müssen vom Partner über seine Vermittlernummer eingereicht werden.

10.2

Bei Eigengeschäft erfolgt die Auszahlung der Vergütung über die Dauer der Stornohaftzeit ratierlich.

10.3

Im Tätigkeitsbereich der Ziffer 7, hat der Partner maxpool unverzüglich darauf hinzuweisen, falls es sich bei der eingereichten Finanzierung um die Finanzierung des Verkaufs eines in seinem Eigentum, im Eigentum eines Familienmitglieds, im Eigentum eines Mitarbeiters, eines eingeschalteten Untervermittlers oder derer Familienmitglieder stehenden Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts handelt. Gleiches gilt, wenn es sich um eine Eigenfinanzierung des Partners, eines Familienmitglieds des Partners, eines Mitarbeiters oder eines Untervermittlers handelt. Familie ist hierbei im weiteren Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen.

11 Kunden-, Bestandsschutz

11.1

maxpool garantiert dem Partner Kunden- und Bestandsschutz und verwaltet die Verträge wie ein Treuhänder-ähnlicher Sachwalter für den Partner. maxpool tritt dem Partner vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11.3 hiermit ein zustehendes Bestandsrecht auf jederzeitige Übertragung der Verträge an den vom Partner vermittelten Verträgen hiermit ab. Die Parteien sind sich einig, dass der jederzeitige Übertragungsanspruch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Produktpartner gilt.

11.2

maxpool nimmt zum Versicherungsnehmer / Kunden des Partners nur nach Rücksprache mit dem Partner oder im Rahmen der Abwicklung von Verträgen direkt Kontakt auf.

Nimmt ein Kunde direkt Kontakt mit maxpool auf (z.B. bei Deckungskonzepten von maxpool oder wegen der Regulierung von Schäden), unterstützt maxpool den Kunden und teilt dies dem Partner mit.

11.3

Der Partner ist Inhaber der von ihm vermittelten Bestände und berechtigt, diese Bestände auf andere Versicherungsunternehmen, Produktgeber oder Finanzdienstleister jederzeit auf Verlangen zu übertragen, unter dem Vorbehalt, dass die ko-

operierenden Versicherungsunternehmen, Produktgeber oder sonstige Kooperationspartner der Übertragung zustimmen. Hiervon abweichend gelten die Regelungen der Ziffer 3.6 dieser Vereinbarung.

11.4

maxpool sichert dem Partner zu, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger (Käufer, Übernehmer, Erbe etc.) zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist und der Rechtsnachfolger die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der von maxpool angebotenen Produkte erfüllt und nicht wesentliche Gründe in der Person des benannten Rechtsnachfolgers dem entgegenstehen. Für den Fall, dass der Partner verstirbt, haben seine Erben das Recht, maxpool binnen einer Frist von sechs Monaten mitzuteilen, wer den Bestand künftig betreuen soll. Maxpool wird dann unter den zuvor genannten Einschränkungen den Partnervertrag auf den benannten Dritten übertragen. Maxpool wird auch den Bestand auf diesen übertragen, soweit dies rechtlich, insbesondere unter Berücksichtigung des Datenschutzes zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist maxpool hierzu nicht mehr verpflichtet und kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und ggf. durch wen der Bestand ggf. betreut werden soll. Bei juristischen Personen gelten diese Regelungen entsprechend für die Geschäftsführung.

12 Dauer, Kündigung

12.1

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

12.2

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen; zu wichtigen Gründen zählen insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftsauskunft, Gefahr der ungeordneten Vermögensverhältnisse,
- Verstoß gegen den Inhalt dieser Vereinbarung, auch ohne vorherige Abmahnung,
- Verlust der Gewerbeerlaubnis oder der IHK-Registrierung oder des Versicherungsschutzes in der Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers sowie der Verlust der Voraussetzungen für die IHK-Registrierung (insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzantrages oder Vergleichsantrages bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse).

12.3

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit Zustellungsnachweis auszusprechen.

12.4

Der Anspruch des Partners auf Fortzahlung der Courtage bleibt von der Kündigung unberührt, mit der Folge, dass die vereinbarten Courtagen auch nach Beendigung der Kooperation so lange bezahlt werden, wie maxpool Courtagen für die Verträge erhält, der Vertrag im Bestand von maxpool ist und keine anderweitige Betreuungsvollmacht vorliegt sowie der Partner eine Erlaubnis als Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 GewO vorhält. Fordert maxpool den Partner schriftlich auf,

den Bestand nach Beendigung der Vermittlungsvereinbarung entsprechend Ziffer 6.3 zu übertragen, endet der Fortzahlungsanspruch nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, sofern der Partner nicht mitgeteilt hat, was mit seinem Bestand geschehen soll.

12.5

Ausgleichsansprüche für nicht übertragene bzw. nicht übertragbare Bestände sind ausgeschlossen.

13 Verschwiegenheit, Datenschutz

13.1

Die Parteien sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Versicherungsnehmer, Versicherten und maxpool -Produktgeber sowie alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die zur Weitergabe an Dritte ihrer Natur nach nicht geeignet sind, vertraulich zu behandeln, d.h., über sie zu schweigen und sie an Dritte weder weiterzugeben noch sie ihnen sonst zugänglich zu machen, wobei die Verpflichtung auf Vertraulichkeit auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fortbesteht. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Weitergabe der Daten an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personen (z.B. Steuerberater und Rechtsanwälte) und an Behörden sowie die Weitergabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

13.2

Die Parteien sind auf Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes gemäß der DSGVO verpflichtet und die Strafbarkeit von Verstößen ist bekannt. Geschützte personenbezogene Daten werden zu keinem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst wie genutzt, wobei diese Verpflichtung auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fortbesteht. Auf Grund dieser Vereinbarung werden Daten auf Datenträgern nur gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verhältnisse sachdienlich sein kann.

13.3

maxpool ist berechtigt, den Versicherungsunternehmen, den Produktgeber und den Kooperationspartnern Daten des Partners und seiner Versicherungsnehmer / Kunden zur Erfüllung der Vermittlungsaufträge und zur Weiterverarbeitung zu übermitteln, vgl. Art. 6 DS-GVO. Der Partner ist verpflichtet, von seinen Kunden entsprechende Einwilligungen einzuholen und vorzuhalten.

13.4

Zudem erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass seine Daten von allen mit maxpool wirtschaftlich oder organisatorisch verbundenen Unternehmen gemäß des Partnervertrages gespeichert und genutzt werden. Zwischen all diesen mit maxpool verbundenen Unternehmen bestehen wechselseitige Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Art. 28 DS-GVO, die einander die Einhaltung technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der erlangten Daten gemäß Art. 32 DS-GVO zusagen.

13.5

maxpool ist berechtigt, von den Versicherungsunternehmen, den Produktpartnern und den Kooperationspartnern Daten

des Versicherungsmaklers und seiner Versicherungsnehmer / Kunden zur Erfüllung der Vermittlungsaufträge und zur Weiterverarbeitung zu erhalten. Zudem erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass die Daten seiner Kunden von allen mit maxpool wirtschaftlich oder organisatorisch verbundenen Unternehmen gespeichert und genutzt werden. Der Partner ist verpflichtet, alle gesetzlich erforderlichen Einwilligungen des Kunden schriftlich einzuholen und auf Verlangen maxpool vorzulegen.

13.6

Diese Verpflichtungen und Berechtigungen gelten auch über das Vertragsende hinaus.

13.7

Der Partner erklärt sich mit der Nutzung, Verarbeitung und Speicherung sämtlicher von ihm überlassenen Daten im Rahmen des in diesem Vertrag Geregelt einverstanden. Der Partner ist verpflichtet, alle gesetzlich erforderlichen Einwilligungen des Kunden schriftlich einzuholen und auf Verlangen maxpool vorzulegen.

13.8

Weiterhin erklärt sich der Partner mit Unterzeichnung damit einverstanden, dass maxpool Auskünfte und Informationen aus der Auskunftfei Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss, Telefon (0 21 31) 109-0, Telefax (0 21 31) 109-8000, E-Mail-Adresse: creditreform@verband.creditreform.de einholt.

14 Haftung

14.1

maxpool haftet für eine leicht fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten für Vermögensschäden aus dem vorliegenden Vertrag ausschließlich bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermVO und § 9 FinVermVO sowie im Bereich der Immobilienfinanzierung bis zu einer Haftungssumme von 500.000,00 Euro. Dies gilt nicht für die Haftung aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14.2

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet maxpool nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. Pflichten, die für die Durchführung des Vertrages von wesentlicher Bedeutung sind, sog. Kardinalpflichten) für Vermögensschäden oder aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den in Anbetracht der Pflichtverletzung vorhersehbaren Durchschnittsschaden beschränkt, soweit nicht das Leben, Körper oder Gesundheit einer Person verletzt ist. Die Begrenzung der Haftung gelten auch für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen i. S. v. § 278 BGB.

14.3

Die für die Vermittlung der Finanzdienstleistungen zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Dokumente stammen ausschließlich von den Produktgebern selbst oder von rechtlich selbständigen Dienstleistern Servicedienstleistern (z.B. Anbietern von Vergleichsrechnern).

maxpool stellt diese externen Leistungen ohne Gewähr für deren Inhalt und den darauf basierenden Auskünften und Berechnungen bereit und ist nicht verpflichtet, eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen vorzunehmen. Ferner übernimmt maxpool keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenmaterials, insbesondere nicht dafür, dass sämtliche am Markt befindlichen Finanzdienstleistungsanbieter in die Vergleichsberechnung einbezogen werden. Die für das jeweilige Produkt ermittelten Daten werden direkt und möglichst umgehend an die jeweils ausgewählten Produktpartner weitergeleitet. Maxpool kann jedoch keine Gewähr für die richtige, vollständige und zeitnahe Übermittlung der Daten und auch nicht für die Zuleitung von Angeboten der Produktpartner an den Vermittler übernehmen.

maxpool haftet gegenüber dem Partner nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben der Versicherungsunternehmen, der Produktgeber und sonstigen selbständigen Kooperationspartner für mögliche eintretende Vermögensschäden.

14.4

maxpool haftet nicht für die Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten des Partners gegenüber Versicherungsnehmern sowie den Versicherungsunternehmen und den Produktgebern.

14.5

Der Partner stellt maxpool von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten und Schäden sowie Forderungen Dritter frei, die aufgrund folgender Umstände entstehen

- Die schuldhaftige Begründung einer Haftung von maxpool durch den Partner oder seiner Erfüllungsgehilfen
- falsche und/oder unvollständige Angaben in Versicherungsanträgen und/oder Versicherungsverträgen bzw. sonstigen produktbezogenen Anträgen;
- fehlende Bevollmächtigungen
- schuldhaftige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen und/oder Vorschriften beruhen. Dies gilt insbesondere für durch den Kooperationspartner unvollständig und/oder falsch übermittelte Angaben im Versicherungsantrag bzw. Versicherungsvertrag.
- Verletzung der anwendbaren Gesetze, welche die Geschäftstätigkeit des Partners oder der Personen oder Gesellschaften betreffen, welcher sich der Partner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient (insbesondere fehlende Genehmigungen und Zulassungen für das Betreiben der Geschäfte gemäß diesem Vertrag);
- Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Informationen oder Erklärungen vom Partner oder eines seiner Erfüllungsgehilfen an einen Kunden, sofern diese Informationen oder Erklärungen von den Informationen oder Unterlagen, welche der Partner von maxpool zur Verfügung gestellt wurden, abweichen oder über diese hinausgehen, insbesondere im Falle einer unzureichenden

Aufklärung oder einer Falschberatung eines Kunden durch den Partner oder seiner Erfüllungsgehilfen;

15 Werbung

Veröffentlichungen und Werbungen, unter Bezugnahme auf maxpool sowie auf die Versicherungsunternehmen, die Produktgeber und die Partner bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von maxpool.

Der Partner willigt mit Unterzeichnung dieser Vermittlungsvereinbarung ein, von maxpool Werbeunterlagen und sonstige Informationen insbesondere in Form eines Newsletters zu erhalten. Der Partner kann dem Erhalt dieser Informationen jederzeit widersprechen.

Der Partner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von maxpool ermächtigt, Logos, Marken oder Warenzeichen der Produktpartner, von maxpool oder mit maxpool verbundenen Unternehmen zu verwenden. Ferner ist der Vermittler nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von maxpool ermächtigt, in Kommunikationsmaßnahmen auf die mit maxpool kooperierenden Produktpartner hinzuweisen oder die durch die von maxpool angebotenen Programme ermittelten Daten zu verwenden. maxpool ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

16 Zero Tolerance Statement

Der Partner bekennt sich nach innen und außen gegen jede Form der Korruption (Zero Tolerance Statement). Der Vermittler sichert zu, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit unlauterer Vorteilerlangung zu ergreifen. Angemessene Maßnahmen können z.B. die Abfrage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Regelungen zur Annahme und Vergabe von Geschenken sein, die erkennen lassen, welche Zuwendungen oder Geschenke an Mitarbeiter von maxpool oder der Produktpartner gegeben wurden. Dies hat der Vermittler auf Verlangen von maxpool nachzuweisen. Der Vermittler bestätigt, dass es beim Vermittler selbst, seinen Organen und Vertretungsbefugten sowie auch bei allen seinen wesentlichen Mitarbeitern in Bezug auf Betrug und Korruption zu keiner rechtswirksamen Verurteilung gekommen ist. Soweit es im Laufe der Vertragsbeziehung diesbezüglich zu einer Verurteilung kommt, wird der Vermittler maxpool von sich aus unverzüglich darüber informieren.

17 Schlussbestimmungen

17.1

Alle weiteren Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen und verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17.2

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Partners aus dieser Vereinbarung sind nur mit schriftlicher Zustimmung von maxpool gestattet. Dasselbe gilt für die Erteilung einer Ermächtigung an Dritte, Forderungen aus diesem Vertrag für den Partner einzuziehen.

17.3

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien dieser Vereinbarung mit den unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen erfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.4

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von maxpool, es sei denn, dass zwingend eine andere gesetzliche Regelung gegeben ist. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz von maxpool, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Verhaltenskodex für maxpool Partner

Für die Ausübung meiner Tätigkeit als Versicherungsvermittler lege ich die nachfolgenden Regeln zugrunde:

1.

Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler erfolgt auf Basis von Vertrauen, Integrität und der Bindung an die Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns bzw. Versicherungsmaklers.

2.

Kernbestandteil der Vermittlungstätigkeit ist die Beratung des Kunden, die sich an seinen Bedürfnissen orientiert und bei Versicherungsmaklern regelmäßig aus der Breite des Marktes erfolgt. Das berechnete Interesse des Kunden hat Vorrang vor dem Vergütungsinteresse.

3.

Die allgemeinen Compliance-Regeln finden Beachtung. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der strafrechtlich relevanten Regelungen zu Bestechung und Bestechlichkeit (§ 299 StGB), der klare Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen sowie Regeln zur Vermeidung von Kollisionen von privaten und geschäftlichen Interessen.

4.

Beim Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten werden die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Des Weiteren werden die datenschutzrechtlichen und die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beachtet.

5.

Die ordnungsgemäße Dokumentation einer gesetzlich vorgeschriebenen Beratung erfolgt mit besonderer Sorgfalt. Es wird dabei beachtet, dass der Gesetzgeber einen Verzicht auf Beratung und/oder Dokumentation nur als Ausnahme vorgesehen hat.

6.

Zu den Grundlagen der Versicherungsvermittlertätigkeit gehört die Beratung und Betreuung des Versicherungsnehmers auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, insbesondere im Schaden- und im Leistungsfall.

7.

Bei einer Abwerbung bzw. einer Umdeckung des Versicherungsvertrages wird stets das Kundeninteresse beachtet. Der Kunde ist zu bereits bestehenden Versicherungsverträgen zu befragen. Insbesondere im Leben- und Krankenversicherungsbereich kann eine Abwerbung von Versicherungsverträgen mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden sein. Der Kunde ist in jedem Fall über einen eventuell in diesem Zusammenhang entstehenden Nachteil ausdrücklich aufzuklären. Dies ist Bestandteil der Dokumentation.

8.

Die stetige Weiterbildung ist Grundlage der geschäftlichen Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Entsprechende Nachweise der Weiterbildung werden stets vorgehalten.

9.

Bei Vergütungsregelungen mit Versicherungsunternehmen, insbesondere über Sondervergütungen etc. wird beachtet, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler, speziell als Versicherungsmakler keine Beeinträchtigung erfahren darf.

10.

Das bewährte Ombudsmannsystem bietet dem Kunden ein unabhängiges, unbürokratisches System zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten nicht nur mit Versicherungsunternehmen sondern auch mit Versicherungsvermittlern. Der Kunde wird vom Versicherungsvermittler auf das bestehende System in geeigneter Form hingewiesen.